

# Erläuterungen zur Vatertierhaltungsförderung

Gem. § 17 Steiermärkisches Tierzuchtgesetz bzw. Tierzuchtförderungsverordnung

## Auszug (Schafe/Ziegen)

Besonderheiten im Schaf- und Ziegenhaltungsbereich:

Aus tierzuchtfachlichen Gründen (Befruchtungs- und Ablammergebnisse) ist das Mitlaufen eines Widders/Bocks mit den deckfähigen Schafen/Ziegen während des gesamten Jahres bzw. bei saisonalen Tieren zumindest während der Decksaison erforderlich und in der Praxis üblich. Auch seuchenhygienisch ist es nicht vertretbar, dass ein Vatertier im Schaf- und Ziegenbereich gemeinsam mit einem Betrieb der Landeszucht, welcher über einen geringeren Seuchenstatus verfügen könnte, gemeinsam genutzt wird. Die Aufstellung von Gemeinewiddern oder Gemeindeböcken ist daher nicht möglich. Folgende Vorgangsweise ist unter Einhaltung der unter § 17 Abs. 2 Steiermärkisches Tierzuchtgesetz 2019 formulierten Verpflichtung für die Haltung von Vatertieren zu beachten.

Zur Berechnung der Anzahl der erforderlichen männlichen Zuchttiere ist die Anzahl der deckfähigen Schafe oder Ziegen durch die Anzahl 40 zu dividieren und erst für den verbleibenden Rest die „25%-Bestimmung“ des § 17 Abs. 2 Steiermärkisches Tierzuchtgesetz 2019 anzuwenden.

*Beispiel: 100 deckfähige Schafe (Ziegen) entsprechen lt. § 17 Abs. 2 Steiermärkisches Tierzuchtgesetz 2 Zuchtwiddern (Zuchtböcken), der Rest von 20 deckfähigen Schafen (Ziegen) entspricht 50 % von 40 und es ist daher ein weiteres drittes Vatertier erforderlich. Hat jemand weniger als 40 deckfähige Schafe/Ziegen wird die Anzahl der am Betrieb gehaltenen Tiere durch die Zahl 40 dividiert und der sich daraus errechnete aliquote Betrag stellt die Obergrenze der sich aus dem Gesetz ergebenden Beitragsleistung der Gemeinde dar.*

Die Höchstbemessungsgrundlage für die Förderungsberechnung ist dabei der Durchschnittspreis für Widder/Böcke der jeweiligen Rasse aus den letzten drei Versteigerungen. Ist der tatsächliche Anschaffungspreis laut vorgelegter Rechnung niedriger als der Durchschnittspreis der drei letzten Versteigerungen, so ist der tatsächliche Ankaufspreis zugrunde zu legen. Ist kein Versteigerungspreis ermittelbar, hat eine Schätzung seitens des Steiermärkischen Schaf- und Ziegenzuchtverbandes auf Basis österreichischer Vergleichspreise zu erfolgen. Förderbar ist dabei grundsätzlich der Nettobetrag der Ankaufskosten. Betreffend die Haltungsdauer hinsichtlich des Einsatzes von Zuchtwiddern und Zuchtböcken kann in der Regel von 2 Jahren ausgegangen werden. Als Kosten für die Haltung können EUR 0,75 pro Tag (Stand: Feb. 2009) angenommen werden. Bei tierärztlich bestätigtem Ausfall eines Widders/Bocks sollte der Gemeindebetrag auch für einen innerhalb der Zweijahresfrist nachgestellten Widder/Bock geleistet werden.